

Stellungnahme: BAKinso e.V. zur geplanten Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

13.08.2020

Laut Mitteilung der Bundesjustizministerin v. 9.8.2020 plant das BMJV von der Rechtsverordnungsermächtigung des § 4 COVInsAG Gebrauch zu machen und die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu verlängern – und zwar bis zum 31.3.2021, jedoch nur für „nur“ überschuldete Unternehmen.

Der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte sieht dieses beabsichtigte Vorgehen kritisch. Bereits die Verabschiedung des „COVInsAG“ am 27.3.2020 mit rückwirkender Aussetzung der strafbewehrten Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO) für antragspflichtige Unternehmen und der massiven Einschränkung der Insolvenzanfechtungsmöglichkeiten für im Zeitraum v. 1.3.2020- 30.9.2020 geleisteter Zahlungen in künftigen Insolvenzfällen (teilweise zeitlich in der Wirkung unbegrenzt) hatte zur Folge, dass die sanierungsfördernde Funktion der deutschen Insolvenzordnung, die in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich v. Insolvenzgerichten, Insolvenzberatern und Insolvenzverwaltern gemeinsam mit dem Bundesgesetzgeber gestärkt und praktiziert worden war, nicht nur in Vergessenheit geraten, sondern mittels der Nachricht „Insolvenz muss unbedingt verhindert werden, sie ist kein taugliches Mittel für eine wirtschaftliche Pandemiekrise“ schlicht untergegangen ist. In der Folge waren bei den deutschen Insolvenzgerichten seit April d. J. massive Antragsrückgänge zu verzeichnen und dies in der Zeit der größten Wirtschaftskrise seit dem zweiten Weltkrieg.

Das deutsche Insolvenzrecht bietet hingegen statt einer Verschiebung der Bekämpfung der Folgen v. Insolvenzreife gesetzlich klar konturierte Möglichkeiten zu deren Überwindung mittels gesetzlich zwingend ausgestalteter Lösungsmöglichkeiten für unwirtschaftlich gewordene Verträge und operative zwangsweise durchsetzbarer neuer Weichenstellungen, die nicht immer konsensual zu verhandeln sind. Das Leitbild des sanierten Unternehmens besteht –auch anfechtungsrechtlich- in einem Unternehmen, welches wieder i. d. Lage ist, seine Gläubigerschaft (wieder) gleichmäßig und verlässlich zu bedienen, statt Insolvenzreife zu „vertagen“ oder sogar an der Grenze zum Eingehungsbetrug „weiterzuwirtschaften“.

Gleichzeitig sind die nicht insolvenzgefährdeten Unternehmen zu schützen, nämlich vor den Folgen des fortwährenden Kontrahierens mit „Zombie-Unternehmen“ bei höchstwahrscheinlichem Forderungsausfall, während die Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht dann auch noch dazu führt, dass teilweise Befriedigungen von

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Gläubigern im Wege der selektiven Vorzugsauswahl anfechtungsrechtlich später nicht mehr zugunsten aller Gläubiger „zurückgedreht“ werden können, weil die Aussetzungsverlängerung auch den Anfechtungsschutz (§ 2 COVInsAG) verlängert.

Es geht bei einer möglichen Verlängerung der Aussetzung daher in erster Linie um die Eröffnung oder Vereitelung der Chancen von Insolvenzverfahren.

Die Reduzierung der Aussetzung auf „nur überschuldete“ Unternehmen wird dabei die Transparenz für alle Gläubiger nicht erhöhen, sondern noch absenken, da die Zahlungsunfähigkeit in der Regel erst viel später von Insolvenzverwaltern in den „verschobenen“ Insolvenzverfahren festgestellt werden kann und wird, aber die Nachricht „Antragspflicht weiter ausgesetzt“ im Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung stehen – und das (Nicht-)Handeln v. Geschäftsleitungen, aber auch Einzelkaufleuten, determinieren wird. Eine weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist daher in jeder Hinsicht kontraproduktiv.

Vorstand und Beirat

gez.

i.V.

F.Frind

(Vorstand)

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B